

in Betreff der §§. 1, 2, 3, 4, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 20, sowie des Antrages, welcher zu §. 2 beschlossen, und der abgegebenen Erklärung, welche über die Chausseegeldsätze nach dem Decrete erfordert worden war.

Wenige Punkte sind es nur noch, die eine Vereinigung bedürfen, und die Deputation erlaubt sich dieselben der Kammer in Folgendem zu erkennen zu geben.

Zu §. 2. Beide Kammern pflichteten der Fassung dieser §. bei. Die erste Kammer hat jedoch aus dem Grunde, weil die §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 sich lediglich auf schweres Frachtfuhrwerk mit Radfelgen, welche eine Breite von mindestens 4,43 Zoll sächsisch haben sollen, bezögen, von denen das in §. 2 bezeichnete Personenuhrwerk aber eine Ausnahme bilde, angemessener gefunden, die Versetzung dieser §. zwischen §. 7 und 8 zu beschließen.

Obgleich der Deputation es zweckmäßiger erscheint, wenn §. 2 auf der in dem Gesetzentwurfe angewiesenen Stelle verbliebe, da §. 1 und 2 allgemeine Bestimmungen enthalten, so hält man doch diesen Gegenstand für zu unerheblich, um darüber noch eine Differenz zu unterhalten, und empfiehlt der Kammer,

dem Beschlusse der ersten Kammer, §. 2 zwischen 7 und 8 zu versetzen, beizutreten.

Präsident D. Haase: Es handelt sich bloß um eine Redaction, indem die erste Kammer beschlossen hat, §. 2 zwischen §. 7 und 8 zu versetzen. Unsere Deputation rath uns an, diesem Beschlusse beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie die Ansicht der Deputation theilt und die in der ersten Kammer beschlossene Redactionsveränderung annimmt? — Einstimmig Ja. —

Im Berichte heißt es ferner:

Zu §. 5. Die erste Kammer hat zwei Veränderungen beschlossen,

- a) das, auf der 1. Zeile des zweiten Satzes befindliche Wort „derselbe“ mit „er“ und
- b) das, auf der 2. Zeile desselben Satzes ersichtliche Wort „Letzterem“ mit „demselben“ zu vertauschen.

Dies aus dem Grunde, um deutlich hervorzuheben, daß das auf der 2. Zeile des zweiten Satzes zu lesende Wort: „Letzterem“ auf den Speditur sowohl, als auf den Schaffner Bezug nähme.

Wenn eine Dunkelheit in diesem Ausdrucke gesucht worden ist und liegen soll, so dürfte dieselbe nur nicht durch diejenige Veränderung, welche die erste Kammer beschlossen hat, gehoben werden, indem der gewählte Ausdruck denselben Zweifel noch übrig läßt, den man hat beseitigen wollen, und es nach wie vor ungewiß bleibt, ob der neu erwählte Ausdruck außer dem Schaffner auch auf den Speditur sich beziehe.

Zu Beseitigung der angeregten Dunkelheit schlägt die Deputation folgende Fassung des zweiten Satzes vor:

„Zu dem Ende muß der Führer mit einem von einem Speditur oder Schaffner ausgestellten Ladefcheine, aus welchem das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt, in dem Falle versehen sein, wenn das Fuhrwerk von einem

oder dem anderen dieser ernannten Personen befrachtet worden ist.“

und empfiehlt deren Annahme, sonach die Ablehnung der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung.

Königl. Commissar v. Broizem: Es werden wohl bei dem Amendement, welches von der Deputation vorgeschlagen worden ist, die Worte: „einem oder dem anderen“ zu verwandeln sein in: „einer oder der anderen,“ weil sie sich auf das Wort „Personen“ beziehen. Auch dürfte statt „ernannten“ zu sagen sein: „genannten,“ weil „ernennen“ etwas Anderes bedeutet, als hier damit bezeichnet wird.

Referent Schäffer: Mit dieser Redactionsveränderung, daß „genannten“ gesetzt werde statt „ernannten,“ würde sich die Deputation einverstanden erklären.

Präsident D. Haase: Ich frage: will die Kammer, unter Ablehnung der von der ersten Kammer beschlossenen und von der Deputation bemerkten Abänderung des zweiten Satzes der §. 5, den zweiten Satz derselben also gefaßt sehen: „Zu dem Ende — worden ist“? (s. oben.) — Einstimmig Ja. —

Zu §. 6. Die zweite Kammer hatte beschlossen, a) nach dem auf der 8. Zeile befindlichen Worte: „übertragen“ einzuschalten:

„welche auch zu Vergütung der in Folge des verursachten Aufenthaltes des Fuhrwerkes entstandenen erweislichen Schäden, insofern von dem Fuhrmanne richtig declarirt worden, verbunden ist,“

und

b) das auf derselben Zeile zu lesende Wort: „Letzteres“ mit „dieses“ zu vertauschen.

Dieser Einschaltung ist die erste Kammer nicht beigetreten. Sie glaubt, daß dieselbe zu weit führe, und die Staatskasse in unabsehbare Anforderungen verwickeln könne. Sie hat daher zu folgender am Schlusse der §. zu stehender Fassung sich vereinigt:

„Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“

Schon in der zweiten Kammer erregte die beliebte Einschaltung mannichfache Bedenken, und da nicht zu verkennen, daß dieselbe die Aufsichtsbeamten aus Aengstlichkeit von Erfüllung ihrer Pflicht abhalten könnte, so rath die Deputation nunmehr an,

die früher diesseits beschlossene Einschaltung fallen zu lassen, und der von der ersten Kammer beliebten Fassung beizutreten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die gedachte, früher von ihr beschlossene, Einschaltung bei §. 6 fallen lassen, und der, von der ersten Kammer beliebten Fassung, wie sie in dem anderweiten Deputationsbericht angegeben ist, beitreten? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 8. Schon in der zweiten Kammer regte sich die Ansicht, wie es zu wünschen, daß auch die Bestimmung der §. auf